

Verfahren bei Konfliktfällen zwischen Lehrkräften und Schulleitungen

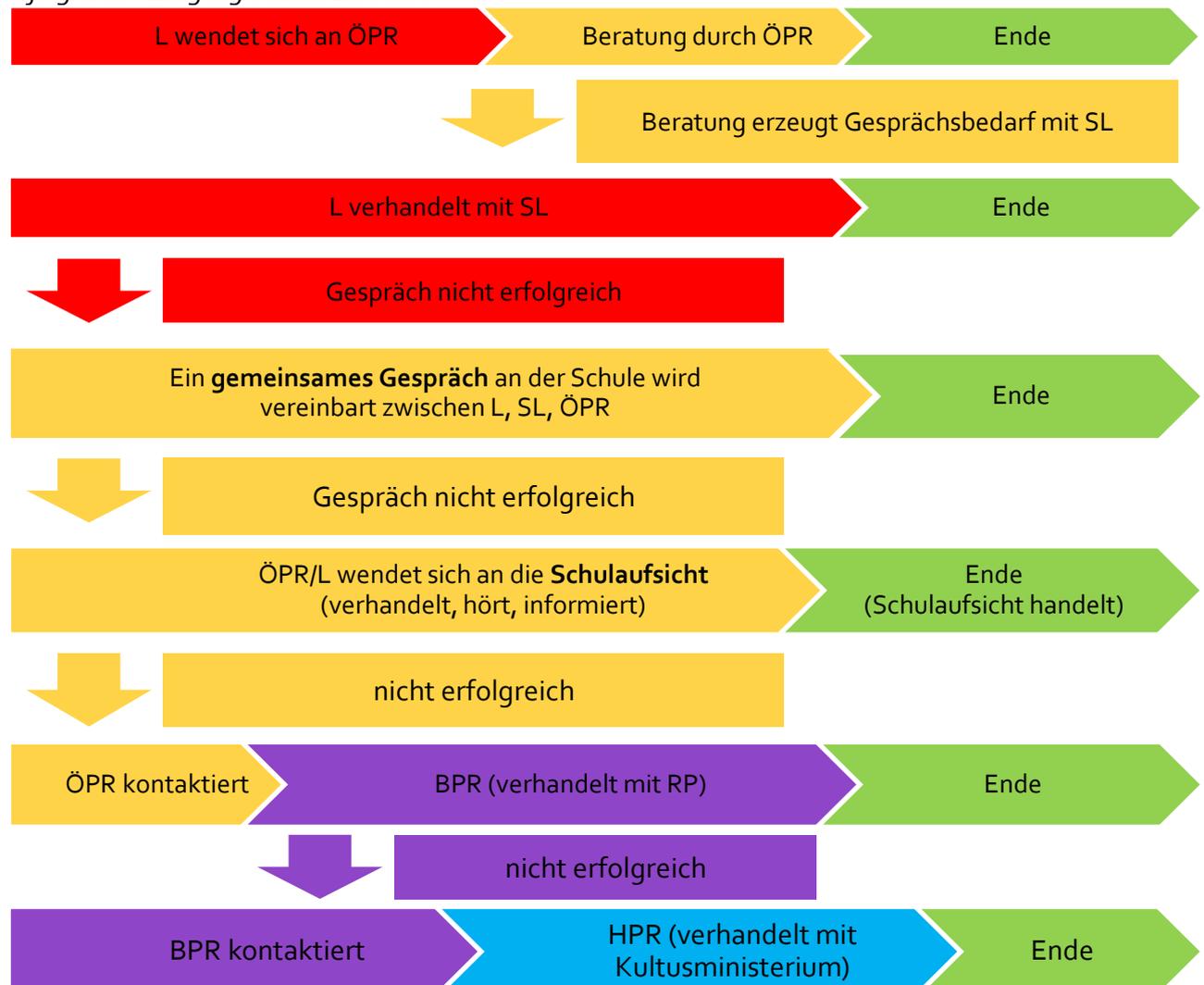
Grundsätze, die sich aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ergeben:

- Der ÖPR arbeitet „**vertrauensvoll**“ (LPVG) mit den Dienststellen zusammen und beide Seiten müssen den **ernsthaften Willen zur Einigung** zeigen. Dabei ist der „**Friede an der Dienststelle**“ zu wahren. Der ÖPR hat ein „**Wächteramt**“, damit alle Rechtsvorschriften, die es zugunsten der Beschäftigten gibt, eingehalten werden.
- Der ÖPR wird nur **im Auftrag** einer Lehrkraft tätig.
- Das Verfahren kann auf jeder Stufe ohne Angabe von Gründen von einer Lehrkraft gestoppt werden.
- Der ÖPR vertritt innerhalb der behördlichen Hierarchie immer nur „nach oben“. Wir sind auch die Personalvertretung der SL, können aber nicht die SL gegenüber den L vertreten, wohl aber gegenüber dem SSA.

Standardverfahren

(ÖPR = Örtlicher Personalrat, BPR = Bezirkspersonalrat, HPR = Hauptpersonalrat)

erfolgreich = Einigung kommt zustande



Sollte auch zwischen HPR und Kultusministerium keine Einigung möglich sein, entscheidet die Einigungsstelle.